Verordnungen

der

Landesbehörden für das Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1861.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 17. December 1861.

7.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. August 1861,

womit die Concessions-Urkunde für den Bau und Betrieb der Eisenbahn von Neuberun nach Oświęcim kundgemacht wird

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 13. Juni und vom 3. Juli 1861 der Concessions-Urkunde für den Bau und Betrieb der Eisenbahn von Neuberun nach Oświęcim (insoweit dieselbe auf österreichisches Gebiet fällt) die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dieß wird in Folge hohen Erlaßes des k. k. Handels-Ministeriums vom 8. August l. J. Zahl 1448 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mensdorff m. p.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Nachdem die in Breslau domicilirende Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, welcher Seitens der königlich-preußischen Regierung die Concession für die in ihrem Gebiete gelegene Strecke der von Neuberun nach Oświęcim zu führenden Eisenbahn bereits ertheilt ist, um die definitive Bau- und Betriebs-Concession für diese Eisenbahn, insoweit dieselbe auf österreichischem Gebiete geführt werden soll, die Bitte gestellt hat; so haben Wir Uns im Verfolge des mit der königlich-preußischen Regierung geschlossenen Eisenbahn-Vertrages vom 23. Februar 1861 über Antrag Unseres Handels-Ministers bewogen gefunden, der genannten Eisenbahn-Gesellschaft die angesuchte Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Concession mit Folgendem zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen demnach der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft das ausschließende Recht, die von Neuberun bis an die preußisch-österreichische Landesgrenze anzulegende Locomotiv-Eisenbahn auf österreichischem Gebiete bis Oświęcim zum

Anschluße an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn fortzuführen, und ertheilen dieser Gesellschaft das Recht zum Betriebe dieser Eisenbahn für den Personen- und Sachen-Transport.

§. 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau von dieser Bahnstrecke innerhalb dreier Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Urkunde gerechnet, zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

§. 3.

Das diesfällige Bauproject und die Detail-Pläne, sind Unseren Behörden zur Genehmigung vorzulegen und ist sich bei dem Baue genau nach diesen behördlich genehmigten Plänen zu benehmen. Bei Verfassung des Projectes ist die Ueberschreitung der von Kenty über Oświęcim nach Preußen führenden Hauptzollstraße auf österreichischem Gebiete thunlichst zu vermeiden.

Die Eisenbahnbrücke über die Weichsel ist jedenfalls, soweit sie auf österreichischem Gebiete liegen wird, mit Sprengminen zu versehen, über deren Anlage der Eisenbahn-Gesellschaft bei Genehmigung der Pläne die nähere Mittheilung zukommen wird.

§. 4.

Rücksichtlich der Einmündung der fraglichen Bahn in die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, dann in Betreff der aus diesem Anlaße erforderlichen Herstellungen und Bauten auf dem Stationsplatze zu Oświęcim, und in Betreff der Einrichtung des Betriebsdienstes daselbst, hat die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft das Einverständniß mit der Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu pflegen.

Das dießfällige Uebereinkommen ist Unserer Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welcher es auch vorbehalten bleibt, im Falle, daß in einer oder der anderen Beziehung kein Einverständniß der beiden genannten Bau-Unternehmungen erzielt werden sollte, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und nach gepflogenem Einvernehmen mit der königlich-preußischen Regierung die Entscheidung zu treffen.

Jedenfalls hat die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß auf dem Stationsplatze zu Oświęcim für die beiderseitigen Zollämter und Zollbeamten, deßgleichen für das österreichische Postamt, Polizei-Commissariat und allenfalls in der Folge daselbst zu errichtende Staats-Telegraphenamt, die von den beiderseitigen Regiernngen in Folge der Ausführung der Anschlußbahn von Neuberun nach Oświęcim nach Maßgabe der jeweiligen Verkehrs-Verhältnisse als nothwendig anerkannten Amtsmanipulations- und Wohnungs-Localitäten, letztere für die erforderlichen beiderseitigen Zollbeamten, so wie die österreichischen Post-, Polizei- und (für den Fall der Errichtung eines Telegraphenamtes auch die) österreichi-

schen Telegraphenbeamten und Diener, desgleichen für das entsprechende Zoll-, und das österreichische Polizei-Aufsichtspersonale hergestellt und den erwähnten Aemtern, Beamten, Dienern und dem Aufsichtspersonale, und zwar hinsichtlich der österreichischen Aemter u. s. w. zur unentgeldlichen Benützung eingeräumt werden.

§. 5.

Bei dem Baue und Betriebe der fraglichen Eisenbahnstrecke von der österreichischen Grenze bis Oświęcim bleibt die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft den dießfalls bestehenden oder noch zu erlassenden österreichischen Gesetzen (insoferne sich dieselben mit der abgeschlossenen Convention nicht im Widerspruche befinden) unterworfen. Insbesondere hat sich daher die genannte Gesellschaft (unter der angeführten Beschränkung) nach den Vorschriften der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 und dem Eisenbahn-Concessions-Gesetze vom 14. September 1854 zu benehmen, und hat daher auch namentlich die Pflicht, die Post nach Vorschrift des §. 68. der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung zu befördern.

§. 6.

Der genannten Gesellschaft wird zum Zwecke des Baues der gedachten Eisenbahnstrecke von der österreichischen Grenze bis Oświęcim das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften in Ansehung jener Räume zugestanden, welche nach der Entscheidung Unserer hiezu berufenen Behörden zur Ausführung der fraglichen Bahn für unumgänglich nothwendig erkannt werden.

§. 7.

Die concessionirte Gesellschaft hat die Verpflichtung, für den innerhalb des österreichischen Staatsgebietes stattfindenden Dienst solche Beamten, Diener oder Arbeiter welche wegen Verbrechen oder Vergehen, wegen Schleichhandel oder schweren Gefälls-Uebertretungen rechtskräftig verurtheilt, oder bloß wegen Mangel rechtlicher Beweise von der Untersuchung enthoben worden sind, zum Dienste und beziehungsweise zur Arbeit wissentlich nicht zu verwenden.

§. 8.

Die concessionirte Gesellschaft hat ferner die Verpflichtung, die Herstellung einer Staats- und Betriebs-Telegraphenleitung längs der fräglichen Bahn bis zur österreichischen Grenze auf ihrem Grunde und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten, und die Bewahrung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgeld zu übernehmen.

Die Betriebs-Telegraphenleitung bis zur österreichischen Grenze wird von der österreichischen Staats-Verwaltung hergestellt werden, wogegen das dießfällige Anlage-Capital von Seiten der Eisenbahn-Gesellschaft der österreichischen Regierung mit 5%

zu verzinsen und für die Instandhaltung dieser Leitung ein von der österreichischen Regierung zu bestimmender billiger jährlicher Pauschalbetrag zu entrichten ist.

Bei der Benützung dieser Betriebsleitung bleibt jedoch die Eisenbahn-Gesellschaft ausschließlich auf Mittheilungen beschränkt, welche sich auf den Eisenbahnbetrieb beziehen, und wird sie in dieser Beziehung von der österreichischen Staats-Verwaltung überwacht. Zu diesem Ende ist, soferne nicht eine andere, von der österreichischen Staats-Verwaltung für genügend erachtete Control-Einrichtung hergestellt werden sollte, die Telegraphenleitung bis in das Staats-Telegraphenamt in Bielicz fortzuführen, woselbst unbeschadet der pünctlichen Beförderung der Depeschen der Controls-Apparat aufgestellt werden wird.

Die erforderlichen Apparate für die Betriebsleitung (und zwar bis auf eine etwaige bessere Erfindung nach dem Morse'schen Systeme) hat die Eisenbahn-Gesellschaft aus Eigenem anzuschaffen und zu erhalten.

Sollte die österreichische Staats-Verwaltung von der Betriebsleitung zur Beförderung von Staats- oder Privat-Depeschen (soweit dieß ohne Störung des Betriebsdienstes geschehen kann), mit Zustimmung der königlich-preußischen Regierung und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit für die königlich-preußischen Staats- und Privat-Depeschen hinsichtlich der auf österreichischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke Gebrauch machen wollen; so sind diese Depeschen von den Betriebs-Telegraphenbeamten, und zwar die Staats-Depeschen bis zur nächsten Station auf preußischem Gebiete ohne besonderes Entgeld zu befördern, wogegen das gesetzliche Entgeld für die Privat-Depeschen, insoferne dasselbe auf die Strecke der Betriebsleitung entfällt, der Eisenbahn-Gesellschaft überlassen bleibt.

§. 9.

In Ansehung des für die fragliche Bahnstrecke eintretenden Tarifes dürfen keine höheren Tarifgebühren und überhaupt keine ungünstigeren Bedingungen festgesetzt werden, als auf den sonstigen Strecken der Oberschlesischen Bahn.

§. 10.

Wenn die Strecke von Oświęcim bis zur österreichischen Grenze etwa für Militär-Transporte benützt werden sollte, sind dieselben nach herabgesetzten Preisen zu befördern, welche für Militärpersonen Einzeln oder in Körpern ein Drittheil, für Pferde, Wägen, Gepäck, Kriegsmaterial und Militärgut die Hälfte der gewöhnlichen Preise nicht überschreiten dürfen.

Die Verwendung von Beamten und Betriebsmitteln der Oberschlesischen Eisenbahn zu solchen Transporten unterliegt der Zustimmung der königlich-preußischen Regierung.

§. 11.

Die Dauer der Concession wird auf neunzig Jahre, vom Tage der Ausfertigung dieser Urkunde gerechnet, festgesetzt. Nach Beendigung dieser Concessions-Dauer hat

die fragliche Bahnstrecke von der österreichischen Grenze bis Oświęcim mit allem unbeweglichen Zubehöre in das freie unbelastete Eigenthum der österreichischen Staats-Verwaltung überzugehen.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, diesem Privilegium zuwider zu handeln und der concessionirten Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über dieses Privilegium und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief mit Unserem kaiserlichen größeren Insiegel in Unserer Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien am dritten Juli im Jahre des Heils Eintausend Achthundert Ein und Sechzig, Unserer Reiche im Dreizehnten.

Franz Joseph m. p.



Graf Wickenburg m. p.

Auf ausdrücklichen Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Adalbert Ritter von Schmidt m. p.

8.

Kundmachung der Lemberger k. k. Finanz-Landes-Direction vom 6. September 1861,

in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten für das Verwaltungs-Jahr 1862.

In Gemäßheit der Erläße des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 21. und 25. August 1861 Zahl 32797/937, und 44144/1276, hat die Sicherstellung des Ertrages der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten für das Verwaltungs-Jahr 1862, insolange nicht im verfassungsmäßigen Wege eine Aenderung der dießfälligen, bisher in Kraft stehenden Gesetze verfügt wird, auf Grund der letzteren auf dieselbe Art und Weise wie im vorigen Jahre zu geschehen.

Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Eminger m. p.

9.

Kundmachung der galiz. k. k. Statthalterei vom 11. November 1861,

den Steuerzuschlag zur Bedeckung der Landes-Erfordernisse für das Verwaltungs-Jahr 1862 betreffend.

In Folge Ermächtigung des hohen k. k. Staatsministeriums vom 5. November 1861 Zahl 21695/1648, werden zu Landes- und Grundentlastungs-Zwecken in Galizien für das Verwaltungs-Jahr 1862 die im Verwaltungs-Jahre 1861 bestandenen Steuer-Zuschläge, das ist: zur Deckung der Erfordernisse des Landesfondes ein Zuschlag von $9^5/_{10}$ Neukreuzer, und für die Erfordernisse der Grundentlastung ein Zuschlag von $50^5/_{10}$ Neukreuzer von jedem Gulden der directen Steuern, jedoch mit Ausschluß des durch die Kriegsereignisse veranlaßten außerordentlichen Zuschlages, zur Einhebung ausgeschrieben.

Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der vom 1. November 1861 beginnenden Einhebung und Verrechnung dieses Steuer-Zuschlages und der Einkommensteuer von jenen stehenden Bezügen, welche nach der Allerhöchsten Entschließung von 25. November 1858 und den in Folge derselben erflossenen speciellen Bestimmungen (Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums Nr. 62 ex 1858 und Nr. 18 ex 1859) die Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge nicht zukommt, die nöthigen Verfügungen getroffen werden.

Mensdorff m. p

10.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 13. November 1861,

Maßregeln zur Sicherstellung des Finanz-Dienstes und des Verkehrs im Bahnhofe zu Lemberg.

Zur Sicherstellung des Finanz-Dienstes und zur Erleichterung des Verkehrs aus Anlaß der Errichtung des Bahnhofes der k. k. priv. galiz. Carl Ludwigs-Bahn zu Lemberg, werden folgende Bestimmungen bekannt gegeben:

1. Der Bahnhof wird in den Bereich der Verzehrungssteuer-Linie Lembergs einbezogen, und dadurch der Zug dieser Linie in der Art geändert, daß sich dieselbe hinter dem Grodeker Linienamte an die Einfriedung des Bahnhofes anschließt, längs dieser und beziehungsweise längs des daselbst gezogenen Grabens gegen den Damm

der Eisenbahn sich hinzieht, dort mit dem Wasser-Durchlaßgraben des Dammes zusammenfällt, und in der weiteren Richtung der Einfriedung des Bahnhofes bis an den gegen das Janower Linienamt führenden Linien-Wall folgt. Diese Einfriedung wird mit einem Graben umgeben werden.

2. Für die auf der Eisenbahn nach Lemberg einlangenden und von Lemberg abgehenden Personen und Waaren wird im Bahnhofe eine Expositur des Lemberger Hauptzollamtes aufgestellt, welche zugleich als Verzehrungssteuer-Linienamt zu fungiren hat. Dieselbe wird zur Anwendung des abgekürzten Zollverfahrens (Ansageverfahrens) im Sinne des Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 18. September 1857 Z. 34145/674 (V. B. Nr. 45) ermächtiget.

3. Die Amtsstunden dieser Expositur, welche in dem Frachten-Magazine und in dem Aufnahmsgebäude die Amtshandlungen vollziehen wird, werden in Uebereinstimmung mit der Fahrordnung der Eisenbahn geregelt. Reisende, welche keine für den Handel bestimmte Gegenstände mit sich führen, müssen bei Tag und Nacht stets ohne Verzug abgefertigt werden. Mit Ausnahme dieser Fälle sind die gewöhnlichen Amtshandlungen zur Vollziehung des Zoll- oder Control-Verfahrens und zum Behufe der Steuer-Einhebung nur bei Tag vorzunehmen.

4. Die für die Zu- und Abfahrt, dann für die Aufstellung der Waarenzüge der Eisenbahn, für das Auf- und Abladen der Waaren, und für das Auf- und Absteigen der Personen in dem Bahnhofe bestimmten Räume werden als Amtsplatz der Expositur erklärt, und es haben auf denselben die mit der Zoll- und Staats-Monopolsordnung für den Amtsplatz vorgeschriebenen Bestimmungen sammt den auf die Uebertretung dieser Bestimmungen festgesetzten Strafen Anwendung. Ferner wird der ganze geschlossene Bahnhof unter gefällsämtliche Aufsicht gestellt.

5. Alle auf der Bahn ankommenden Waaren sind ohne Verzug, bevor dieselben vom Amtsplatze hingebracht werden, bei dem Gefällsamte (Expositur) im Bahnhofe anzumelden und dem gesetzlichen Verfahren zu unterziehen.

6. Die zur Versendung von Lemberg auf der Bahn bestimmten Waaren müssen zu dem Gefällsamte gestellt und dem vorschriftsmäßigen Verfahren unterzogen werden, wenn dieselben in Gegenständen bestehen, bei deren Austritte über die Steuer-Linie von Lemberg durch die bestehenden Vorschriften eine Amtshandlung angeordnet ist.

7. Reisende und überhaupt Personen, die auf der Bahn in Lemberg ankommen, oder auf derselben von Lemberg abzugehen beabsichtigen, sind verpflichtet, sich sogleich nach ihrer Ankunft im Bahnhofe zu dem Gefällsamte zu begeben und daselbst die vorgeschriebene Erklärung zu machen, wenn sie Gegenstände mit sich führen, oder zum Transporte auf der Bahn aufgeben, welche einer Zoll- oder Verzehrungssteuer-Amtshandlung unterliegen.

8. Die Beschädigung oder Uebersteigung der Einfriedung des Bahnhofes wird, insoweit solche die Verzehrungssteuer-Linie bildet, außer den Fällen, in denen

die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen Platz greift, nach §. 464 des Gef. Strafgesetzes geahndet.

9. Das Gefällsamt im Bahnhofe wird außer den ihm obliegenden Zoll- und verzehrungssteuerämtlichen Verrichtungen auch das Speditions-Geschäft mit den im Bahnverkehre vorkommenden Tabakfabrications- und Verschleiß-Gütern zu besorgen haben.

Die vorstehenden Bestimmungen haben mit dem Zeitpuncte des Betriebes der Eisenbahnstrecke Przemyśl - Lemberg in Wirksamkeit zu treten.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß das Eisenbahn-Zollamt in Przemyśl mit einschließig 14. November 1861 aufgelöst wird, und die dortige Sammlungscasse, vom 15. November 1861 angefangen, wieder wie früher zugleich als Hauptzollamt II. Classe mit den vor Errichtung dieses Eisenbahn-Zollamtes ihr zugestandenen beschränkten Befugnissen zu fungiren haben werde.

Eminger m. p.